

BVGer C-1066/2014 vom 9. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1066_2014

FR: TAF C-1066/2014 du 9 juin 2015

IT: TAF C-1066/2014 del 9 giugno 2015

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen der Konsularischen Direktion des EDA (KD) betreffend Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland nach Art. 14 Abs. 1 BSDA.

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist auf dem Gebiet der Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige im Ausland grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung dargestellt haben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4622/2012 vom 14. Juni 2013 E. 2 mit Hinweis).

E. 3

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA, SR 852.1) gewährt der Bund im Rahmen dieses Gesetzes Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Sozialhilfeleistungen. "Auslandschweizer" im Sinne dieses Gesetzes sind nach Art. 2 BSDA Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich

seit mehr als drei Monaten dort aufhalten. Gemäss Art. 5 BSDA werden Sozialhilfeleistungen nur Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können. Art. 8 Abs. 1 BSDA bestimmt, dass sich Art und Mass der Sozialhilfe nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates richten, unter Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizer. Mit Sozialhilfeleistungen nach dem BSDA sind folglich nicht subjektiv wünschbare, sondern lediglich objektiv als notwendig erscheinende Auslagen zu finanzieren. Sozialhilfe kann in wiederkehrender oder einmaliger Form geleistet werden, je nachdem, ob sie zur Deckung laufender Lebenshaltungskosten oder zur Finanzierung einmaliger Auslagen dient. In einmaliger Form wird die Sozialhilfe einer Person gewährt, deren anrechenbare Einnahmen nach Abzug der anerkannten Ausgaben nicht ausreichen, um eine konkrete, für den Lebensunterhalt notwendige Auslage zu bezahlen, und bei der kein den Freibetrag übersteigendes liquidierbares Vermögen vorhanden ist (Art. 10 der Verordnung über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland [VSDA, SR 852.11]). Was unter anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 6 bis 8 VSDA. Unter einmaligen Auslagen, die für den Lebensunterhalt notwendig sind, werden praxisgemäss unter anderem medizinische und therapeutische Massnahmen sowie existentiell wichtige Reparaturen und Anschaffungen subsumiert.

E. 4

Für Personen, die sich im Strafvollzug befinden, werden Leistungen nur soweit erbracht, als gravierende Mängel in den Haftbedingungen festzustellen sind, aus denen den Betroffenen ernsthafter Schaden droht. Gemäss Ziff. 4.3 der seit 1. Januar 2015 geltenden Richtlinien der Konsularischen Direktion zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche inhaltlich der bis Ende 2014 geltenden Version des BJ vom 1. Januar 2010 entsprechen (nachfolgend: Richtlinien), online abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Dienstleistungen und Publikationen > Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige im Ausland > Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) fallen unter sozialhilferechtlich relevante Hafterstehungskosten insbesondere: · Auslagen für ausgewogene und ausreichende Nahrung, · Kosten für medizinische Grundversorgung und Hygieneartikel, · ein kleines Taschengeld, unter anderem um den Kontakt zur Aussenwelt aufrecht erhalten zu können.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine ungenügende Beteiligung der Vorinstanz an den notwendigen Hafterstehungskosten. Bereits der im Unterstützungsgesuch vom 3. Dezember 2013 (von der Schweizerischen Vertretung vermerkte) Betrag habe nicht seinen tatsächlichen Bedürfnissen entsprochen. Bei letzterem Einwand gilt darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ist, die Gesuchsunterlagen nach Anhörung der gesuchstellenden Person zu ergänzen oder zu berichtigen und der Vorinstanz Antrag über Art und Höhe der Leistungen zu stellen (Art. 16 Abs. 3 VSDA). Es ist dann am Konsularischen Dienst, die als notwendig erachtete Unterstützung zu berechnen; er ist dabei weder an den Antrag des Gesuchstellers noch an die Einschätzung der schweizerischen Vertretung gebunden.

E. 4.2

In einer der Schweizerischen Vertretung in Wien übergebenen und als Einkaufs-Liste pro Woche betitelten Aufstellung vom 18. Oktober 2013 (EDA act. 55) hatte der Beschwerdeführer zahlreiche Produkte in einem Gesamtbetrag von umgerechnet rund CHF 140.- aufgeführt. Extrapoliert auf einen Monat ergab das einen Betrag von umgerechnet rund CHF 560.-. Auf der Liste waren nebst Grundnahrungsmitteln wie Milch und Käse unter anderem auch Gebäck und Süssgetränke, Zucker, Kaffee, Sirup, Joghurt und Salami enthalten, aber auch Zigaretten, eine kroatische Zeitung, Batterien, Hygieneartikel, Telefon- und Briefportospesen sowie Prämien der Krankenversicherung. Diese Auflistung entsprach ganz offensichtlich nicht den tatsächlichen Aufwendungen. Nach Einschätzung seiner Betreuerin verbrauchte der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum monatlich zwischen 250 und 300 Euro. Als Hauptauslage erwähnte sie Telefonate des Beschwerdeführers mit seinen Kindern. Die Betreuerin zeigte sich gegenüber dem Mitarbeiter der Schweizer Vertretung in Wien nicht in der Lage, einen Betrag anzugeben, welcher die Grundbedürfnisse des Beschwerdeführers tatsächlich abdecken könnte. Bereits im Nachgang zur übermittelten Einkaufsliste hatte die Vorinstanz gegenüber der Schweizer Vertretung in Wien festgehalten, dass verschiedene vom Beschwerdeführer angeführte Produkte nicht als unterstützungsfähig betrachtet werden könnten. So seien etwa Zigaretten, Schokolade, Süssgetränke und Salami nicht als notwendiger Beitrag an eine ausgewogene und ausreichende Ernährung zu erachten. Folgerichtig wurde der Unterstützungsbedarf schon von der Schweizer Botschaft in Wien geringer angesetzt; sowohl was die einzelnen Produkte wie auch was deren Menge bzw. Preis betrifft.

E. 4.3

In der angefochtenen Verfügung ging die Vorinstanz dann von folgendem monatlichen Unterstützungsbedarf aus: CHF 80.- für Lebensmittel, CHF 20.- für Hygieneartikel, CHF 30.- für Telefonate, CHF 20.- für Taschengeld sowie CHF 15.- für Prämien der abgeschlossenen Krankenzusatzversicherung. Der Beschwerdeführer rügt diese aus seiner Sicht zu tief angesetzte Unterstützung, ohne jedoch im Detail darzulegen, wie sich die Unterstützung seiner Auffassung nach genau zusammensetzen müsste. Die von der Vorinstanz gegenüber dem Vorschlag der schweizerischen Auslandsvertretung vorgenommene Kürzung von umgerechnet CHF 50.- erscheint schon in Anbetracht der Auslagen, welche der Beschwerdeführer für nicht zu berücksichtigende Produkte in seiner Einkaufsliste angeführt hatte (insbesondere Zigaretten, Süßwaren, Süssgetränke), grundsätzlich gerechtfertigt.

E. 4.4

Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer - wiederum ausgehend von der erwähnten Liste - Beträge für als notwendig zu erachtende Produkte teilweise viel zu hoch ansetzte. So berechnete er rund CHF 20.- monatliche Kosten für Batterien seines Hörgerätes und eines Radioempfängers. Weiter wollte er für Telefonate monatlich umgerechnet CHF 56.- budgetiert haben. Die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung dieses Unterstützungspostens auf CHF 30.- ist als angemessen zu erachten, zumal er zusammen mit dem ihm zugesprochenen Taschengeld von CHF 20.- insgesamt CHF 50.- zur Verfügung hatte, um den Kontakt zur Aussenwelt aufrecht erhalten zu können (Telefonate, Kauf von Briefpapier, Postmarken und Couverts sowie Kauf von Zeitungen). In diesem Zusammenhang fällt zudem auf, dass er auf der Einkaufsliste einzig eine kroatische Tageszeitung (Jutarnji-List) aufführte (Kosten pro Monat umgerechnet rund CHF 28.-), während er im Beschwerdeverfahren behauptete, er kaufe eine deutschsprachige Zeitung

und gebe alleine dafür CHF 33.- aus. Die von ihm eingereichten Quittungen belegen ausschliesslich den Kauf von kroatischen Presseerzeugnissen.

E. 4.5

Ebenfalls angemessen erscheint der zugesprochene Betrag von CHF 20.- für den Kauf zusätzlicher Hygieneartikel. Dass der Beschwerdeführer allein dafür - wie in seiner Einkaufsliste angeführt - umgerechnet rund CHF 18.- wöchentlich und damit rund CHF 72.- pro Monat benötigen sollte, ist stark übertrieben, zumal es auch hier lediglich darum geht, ein (sicherlich nur in bescheidenem Mass) bestehendes Grundangebot des Gefängnisbetriebes dort zu ergänzen, wo sich dies zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken als notwendig erweist.

E. 4.6

Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwände sind daher in ihrer pauschalen Form nicht geeignet, den Umfang der von der Vorinstanz errechneten notwendigen Hafterstehungskosten in Frage zu stellen. Ebenso wenig vermögen die auf Beschwerdeebene eingereichten Zahlungsbelege zu einer anderen Beurteilung zu führen. Diese bestätigen vor allem den häufigen Kauf von Süss- und Tabakwaren und können solchermassen nicht belegen, dass sich der Beschwerdeführer mit den ihm zugesprochenen Sozialhilfeleistungen nicht das Nötigste - und nur darum geht es vorliegend - kaufen könnte.

E. 5

Bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz vorliegend zu Recht eine Kostengutsprache für den Beizug eines Anwalts und eines Dolmetschers verweigert hat.

E. 5.1

Vorauszuschicken gilt, dass solche Aufwände - die dazu führen sollen, dass der Betroffene vorzeitig aus einem Strafvollzug entlassen wird - in aller Regel nicht von der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu tragen sind. Dies gilt selbst dann, wenn klar ist, dass dazu Leistungen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht in Anspruch genommen werden können.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht allerdings geltend, dass ihm gesundheitlicher Schaden drohe, wenn er nicht in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug komme. Er müsse sich dringend medizinischen Behandlungen unterziehen (die Rede ist insbesondere von einer Nierenoperation), die ihm im Strafvollzug verweigert würden. Dem Beschwerdeführer kann allerdings auch in diesem Punkt nicht gefolgt werden. Aus den Akten ergibt sich entgegen seinen anderslautenden Behauptungen klar, dass er im Strafvollzug von allem Anfang an medizinische Betreuung erfahren hat, die als genügend betrachtet werden kann. Es versteht sich von selbst, dass er diese Betreuung nicht an schweizerischen Massstäben messen kann. Tritt hinzu, dass er krankenversichert und zusatzversichert ist, die Kosten einer adäquaten medizinischen Betreuung also sichergestellt sein sollten. Dass eine Nierenoperation dringend indiziert wäre und von den Strafvollzugsbehörden willkürlich verhindert würde, ergibt sich aus den vorliegenden Akten nicht.

E. 5.3

Tritt hinzu, dass auch die Notwendigkeit der Interessenwahrung durch einen Rechtsanwalt vor Ort nicht als erstellt gelten kann. Der Beschwerdeführer betonte zwar in diesem Zusammenhang wiederholt, dass er schon deshalb nicht selbst in der Lage wäre, ein Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug zu stellen, weil er die kroatische Sprache nicht beherrsche. Dieser Einwand kann nicht überzeugen. Tatsache ist, dass sich der Beschwerdeführer mittlerweile seit rund 26 Jahren in Kroatien aufhält, er dort während langen Jahren mit einer kroatischen Staatsangehörigen verheiratet war und gemeinsame Kinder aufgezogen hat. Die von ihm bestrittenen Sprachkenntnisse haben beispielsweise auch Eingang in die Krankenakten gefunden (so in den Bericht des Leiters der Strafanstalt in Osijek vom 4. Oktober 2012 und in die Krankengeschichte der Klinik für Psychiatrie in Zagreb vom 15. Januar 2013; EDA act. 11). Hinweise auf genügende Sprachkenntnisse ergeben sich sodann aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer im Gefängnis offenbar regelmässig kroatische Presseerzeugnisse kauft. Es sollte ihm daher möglich sein, allenfalls mit Hilfe von Drittpersonen, selbst ein Gesuch in der Landessprache zu verfassen. Zwar mag zutreffen, dass die Beschaffung der für ein Gesuch notwendigen Unterlagen (gemäss der Gefängnisbetreuerin Strafvollzugs- und Medizinalakten aller bis dahin involvierten Stellen; EDA act. 61) mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Der Beschwerdeführer ist aber - wie das vorliegende Verfahren zeigt - trotz angeschlagener Gesundheit in der Lage, komplexere Verfahren zu führen und geeignete Beweismittel zu beschaffen, wenn es um die Durchsetzung seiner Interessen geht. Es sollte ihm daher möglich sein, allenfalls mit Hilfe seiner Angehörigen die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und ein Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Gefängnis bei der zuständigen Behörde einzureichen.

E. 5.4

Nach dem bisher Gesagten kann die vom Beschwerdeführer beantragte einmalige Unterstützung nicht als notwendige Auslage im Sinne von Art. 10 VSDA qualifiziert werden.

E. 6

Obwohl nicht entscheiderelevant, bleibt im Hinblick auf weitere mögliche Unterstützungsgesuche des Beschwerdeführers festzuhalten, dass seine Behauptung, er habe mittlerweile auf seine kroatische Staatsbürgerschaft verzichtet, weder glaubhaft noch belegt worden ist. Dem in diesem Zusammenhang eingereichten amtlichen Dokument lässt sich lediglich entnehmen, dass der kroatische Reisepass ungültig erklärt wurde, dies gestützt auf eine Verlustanzeige des Beschwerdeführers bei der Polizei (Entscheid des Departements des Innern vom 27. März 2014).

E. 7

Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz die Höhe der periodisch geleisteten Unterstützung korrekt festgelegt, und die Ausrichtung einer einmaligen Unterstützung zur Finanzierung von Anwalts- und Übersetzungskosten zu Recht verweigert hat.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.